

verb. obligat. 45, 1); daher wurde der Satz aufgestellt, *si cautio poenae stipulationis continens fuerit interposita, ex utraque parte nullas vires habebit, cum in contrahendis nuptiis libera potestas esse debeat* (l. 5 Cod. De sponsal. 5, 1). Zwar hat ein späteres Gesetz des Kaisers Leo des Weisen die stipulatio poenae bei Verlobnissen für zulässig erklärt (Nov. 18); bekanntlich aber sind die Novellen Leo's V. in Deutschland niemals recipirt worden. Ebenso bestimmt und aus demselben Grunde wie das römische Recht hat auch das canonische Recht sich gegen die Conventionalstrafe als Verstärkung des Eheversprechens erklärt. Cum itaque, heißt es auch hier, libera matrimonia esse debeant, et ideo talis stipulatio propter poenae interpositionem sit merito improbanda, mandamus ut N . . . ab extorsione praedictae poenae destituta (c. 29, X De sponsal. 4, 1). Daß aber in dieser Gesetzstelle die Conventionalstrafe nicht wegen Nichtigkeit der Sponsalien, insofern die in Rede stehende Verlobte noch unmündig war, verworfen ist, erhellt aus der angegebenen ratio legis. Wegen des Princips der Freiheit der Ehe soll eine Conventionalstrafe überhaupt (nicht haec, sondern talis, d. i. jedwede solche stipulatio poenae) unwirksam sein. So hat auch die Summa dieser Decretale den Sinn des Gesetzgebers aufgefaßt: In matrimoniis et sponsalibus debet esse libertas, unde in eis promissio poenae non obligat. Nach gemeinem Rechte also ist die Frage über die Zulässigkeit der Conventionalstrafen bei Sponsalien entschieden zu verneinen. Auch die neuesten Gesetzgebungen halten größtentheils an den Grundsätzen des römischen und canonischen Rechts fest und erkennen bloß auf Schadenersatz (Rückgabe des Braut-schatzes, der Brautgeschenke und sonstige Entschädigung); nur in Preußen (Allg. L.-R. Th. 2, Tit. 1, § 113) und in Bayern (L.-R. Th. 1, R. 6, § 11, n. 10) ist eine Conventionalstrafe als Verstärkungsmittel des Ehevertrages zulässig. [Permanebet.]

Conventualen in den religiösen Orden 1. die sitz- und stimmberechtigten Mitglieder des Ordens, s. d. Art. Convent; 2. fratres conventuales, seit Papst Innocenz IV. ein unter eigenem Ordensgenerale stehender Hauptzweig des Franciscanerordens (s. d. Art.), auch claustrales genannt, deren Name wahrscheinlich von den herrlichen Klöstern (Conventen), die sie erbaut, herrührt; 3. bei den Carmeliten (s. d. Art.) diejenigen, welche der durch Papst Eugen IV. gebilligten Regel folgen. [Fehr.]

Conventualmesse, s. Missa conventualis.

Conversal, I. in den älteren Klöstern dem Orden aggregirte Personen. Nach der Regel des hl. Benedict wird nebst den Gelübden des Gehorsams und des Verbleibens im Kloster die sittliche Besserung (morum conversio) zur Pflicht gemacht. Somit konnten in den ersten Zeiten der Entwicklung des Mönchthums im Decident mit Recht alle Mönche Conversi genannt wer-

den, insofern sie durch Besserung ihres Lebens ihren Sinn von der Welt ab- und zu Gott hinwandten (Giani, Annales Servorum B. M., Centur. I, l. 2, c. 1). Seitdem aber bloß Geistliche durch Ablegung der feierlichen Gelübde die vollen Verpflichtungen der Mönche auf sich nehmen konnten, wurden diejenigen Conversi genannt, welche sich an die Klöster angeschlossen, ohne das volle Gelübde und die vollen Pflichten eines Mönches zu übernehmen. Diese gelobten in der Regel bloß Gehorsam, Keuschheit und stabilitas loci, d. h., daß sie sich eigenmächtig nicht entfernen wollten. Sie waren durch Kleidung und Consur von den Mönchen unterschieden und wurden eingesegnet. In der Regel lagen ihnen die Geschäfte außerhalb des Klosters oder des Klosterzingers ob, so daß durch ihre Einführung für die eigentlichen Mönche jeder Vorwand umherzuschweifen unterdrückt wurde. Nicht selten zeigten sie wahre Demuth, die sie zu der Verrichtung der geringsten Dienste bereit machte; manchmal aber kam auch der weltliche Sinn zum Vorschein, und sie mißhandelten wohl auch einmal einzelne Mönche (vgl. Kaumer, Gesch. der Hohenstaufen VI, 369). Das Verhältniß ihrer Zahl wurde nicht selten gesetzlich bestimmt; so setzte z. B. Innocenz III. fest, daß noch einmal so viel Conversi als Clerici in einem Kloster sein sollten (Epist. 5, 3). In den Frauenklöstern gab es schon frühzeitig auch Conversas, welche zum Dienste des Hauses aufgenommen wurden. Religiōis erat, schreibt die Äbtissin Heloise in den Constit. Paracl., de cultu terrarum et labore proprio vivere, sed quia ex debilitate non possumus, admittimus Conversos et Conversas, ut quae per nos administrari non permittit rigor religionis, per eos adimpleatur. Von der Aufnahme von Conversschwestern in Mönchsklöster gibt es ein Beispiel im Orden von Vallombrosa; sie standen unter Aufsicht eines alten Bruders und hatten die Hauswirtschaft zu besorgen, wurden jedoch später, wie es scheint wegen ihres unerbaulichen Wandels, wieder abgeschafft. Ausnahmsweise traten die Conversen auch wohl später in den Ordensstand und wurden dann sogar Aebte. Weltliche Aemter konnten ihnen unbedenklich übertragen, und manche derselben konnten bloß von ihnen bekleidet werden. Sie schenkten ihre Güter dem Kloster. Es finden sich ferner Fälle, daß Conversi zwar Priester, aber nicht Mönche wurden und dann Pfarrstellen oder auch Stimmrecht im Capitel erhielten. Von ihnen, die aus eigenem Antrieb in's Kloster traten, sind zu unterscheiden die Donati und Oblati, sowie die Laienbrüder und Laienschwestern der späteren Orden (s. d. Art.). Was die Zeit der Einführung der Conversen anlangt, so kommen sie im elften Jahrhundert erweislich zuerst im Orden von Vallombrosa (s. d. Art.) vor. In Deutschland soll Abt Wilhelm von Hirsau im elften Jahrhundert zuerst die Conversi eingeführt haben (Conversorum ordinem s. ipse Wilhel-